



Lebenshilfe, Sinnsuche

Vorsorge – Ihr Wille zählt!

Ihr Wille zählt! Das ist leichter gesagt als getan. Durch Unfall, Krankheit oder Alter kann jeder von uns in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbstverantwortlich regeln zu können. Hier geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die unterschiedlichen Vollmachten und Verfügungen. Gerne informieren wir Sie weitergehend.

Bitte wenden Sie sich an Andrea.Gschwendner@Caritasmuenchen.de

Mit der **Vorsorgevollmacht** können Sie eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, im Bedarfsfall in Ihrer Vertretung Ihre Angelegenheiten zu erledigen.

Die Inhalte der Vollmacht bestimmen Sie.

In der Regel umfassen sie Gesundheitspflege, Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten sowie Vermögenssorge. Es ist sinnvoll, die bevollmächtigte Person schon beim Abfassen der Vollmacht einzubeziehen. Für eine umfassende Vorsorgevollmacht ist die schriftliche Form notwendig. Nicht vergessen: Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift. Wenn Sie planen, mehrere Personen zu bevollmächtigen oder wenn Sie umfangreiches Vermögen besitzen, ist der Rat eines Rechtsanwalts oder Notars zu empfehlen.

Mit der sogenannten **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie im Voraus, wer im Bedarfsfall Ihr(e) Betreuer(in) werden soll. Ihr Wunsch ist für das Gericht verbindlich, wenn die berufene Person als Betreuer(in) geeignet ist. Die Handlungsbefugnisse erhält der Betreuende nicht direkt von Ihnen. Sie werden ihm gerichtlich verliehen. Inhalte der individuell gestalteten Betreuungsverfügung sind Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse, um die sich Ihr Betreuender zu kümmern hat. Oftmals regelt die Betreuungsverfügung Vermögensangelegenheiten, persönliche Angelegenheiten wie Kontakte zu Verwandten und die Frage, wo und

wie Sie wohnen möchten. Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich verfasst werden und Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift enthalten.

In der **Patientenverfügung** halten Sie Ihren Willen für oder gegen bestimmte ärztliche Maßnahmen fest, für den Fall, dass Sie sich nicht mehr selbst äußern können. Die Patientenverfügung ist für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich, wenn der Wille eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Je konkreter die Aussagen sind und je zeitnaher die Patientenverfügung verfasst wurde, desto besser. Unklare Formulierungen oder Unsicherheit über deren Tragweite vermeiden Sie durch ein Gespräch mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin. Das ist auf jeden Fall anzuraten. Hilfreich ist zudem eine Person, die Sie in Ihre Wünsche und Wertvorstellungen schon in gesunden Tagen einbeziehen. Dieser Person können Sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen. In Situationen, die Ihre Patientenverfügung nicht abdeckt, kann die bevollmächtigte Person dadurch in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen. Die Patientenverfügung ist schriftlich abzufassen und soll Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift enthalten.